

21.02.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3347 vom 24. Januar 2020
der Abgeordneten Sigrid Beer und Josefine Paul BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/8538

Was will uns Minister Stamp mit seiner Neujahrsbotschaft sagen?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Minister Joachim Stamp wird in der Presse mit einer Äußerung zitiert, die er am 19. Januar 2020 auf dem Neujahrsempfang der FDP NRW tat: „Wenn Eltern an der Bildungs- und Erziehungsentwicklung ihrer Kinder nicht ausreichend mitwirken, muss die Schule die Möglichkeit bekommen, Eltern zu einem Gespräch zu verpflichten.“ Weiter führte er aus, dass andere Bundesländer solche rechtlichen Möglichkeiten für Schulen hätten.

Der Bericht hat zu Kopfschütteln und massiver Kritik geführt – von Elternverbänden, Gewerkschaften, Schulleitungen und aus der Wissenschaft. Zwangsmaßnahmen seien nicht geeignet, um Eltern zur Kooperation zu gewinnen. Eine Elternvertreterin äußerte sich dem WDR gegenüber am 20.01.2020¹: Um Eltern ins Boot zu holen, müsse es an den Schulen eine offene Gesprächs- und Arbeitsatmosphäre und "einen zugewandten Ton" geben. Vor allem an Grundschulen werde häufig nicht erklärt, wie Eltern mitwirken könnten. Das gelte insbesondere für Migranten. "Sie können oft nicht einmal Deutsch, geschweige denn mitbestimmen." Es fehle an personeller und sächlicher Ausstattung - etwa an Dolmetschern für Migranteneltern.

In NRW gibt es gute Ansätze, in dieser Richtung tätig zu werden. So gibt es schon seit Jahren Elternschulungen und -fortbildungen. Im vergangenen Jahr wurden z.B. in Zusammenarbeit mit dem Elternnetzwerk NRW und Kommunalen Integrationszentren insbesondere Eltern mit Migrationshintergrund zu Moderatorinnen und Moderatoren ausgebildet. Immer mehr Kommunen wertschätzen die Mitwirkung von Eltern und unterstützen die Bildung von Stadtelternräten und bieten beratende Mitwirkung in den Schulausschüssen an. Das Ministerium für Schule und Bildung prüft laut WDR „durch welche Maßnahmen mehr

¹ <https://www1.wdr.de/nachrichten/landespoltik/familienminister-stamp-elterngespraech-schulen-100.html>

Datum des Originals: 20.02.2020/Ausgegeben: 27.02.2020

Möglichkeiten des persönlichen Austausches zwischen Lehrkräften und Eltern sichergestellt werden können.“

Minister Stamp, in dessen Zuständigkeit Kinder und Familie ebenso gehören wie Integration, setzt mit seiner Neujahrsbotschaft auf Zwang. Das erinnert an die Irritation, die seine Staatssekretärin Güler mit dem seinerzeitigen Vorstoß eines Kopftuchverbots für Mädchen unter 14 Jahren auslöste. Auch diesmal werden offensichtlich verfassungsrechtliche Aspekte ungeprüft übergangen. Beim Kopftuchverbot wurde seitens der Landesregierung im Nachhinein ein Gutachten hierzu in Auftrag gegeben, das im Januar 2019 vorlag und ein mögliches Verbot als verfassungsrechtlich nicht umsetzbar wertete. Das bewog die Landesregierung schließlich elf Monate später dazu, von dem Vorhaben Abstand zu nehmen.

Wenn der Vorschlag, Eltern mit Zwang zur Kooperation zu bewegen, von Expertinnen und Experten sowohl als nicht zielführend wie als verfassungsrechtlich bedenklich bezeichnet wird, stellt sich die Frage, was Minister Stamp mit seiner Neujahrsbotschaft sagen bzw. erreichen wollte.

Die Minister für Schule und Bildung hat die Kleine Anfrage 3347 mit Schreiben vom 20. Februar 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration beantwortet.

1. *Wie beurteilt die Landesregierung den Vorschlag, dass die Schulen die rechtliche Möglichkeit erhalten sollen, Eltern zwangsweise zum Gespräch zu zitieren aus rechtlicher, besonders verfassungsrechtlicher Sicht?*

Das Verhältnis von Schule und Elternhaus wird durch das Schulgesetz NRW in § 2 Absatz 3 unter Berücksichtigung der verfassungsmäßigen Rechte der Eltern definiert: Die Schule achtet das Erziehungsrecht der Eltern. Schule und Eltern wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele partnerschaftlich zusammen. Damit wird den verfassungsmäßigen Rechten der Eltern aus Artikel 6 des Grundgesetzes und aus Artikel 8 Absatz 1 der Landesverfassung Rechnung getragen. Dieser Grundsatz wird durch das Gesetz sowohl für das einzelne Schulverhältnis (§ 42 Absatz 1) als auch hinsichtlich der institutionalisierten Schulmitwirkung (§ 62 Absatz 1) dahingehend konkretisiert, dass dies der „vertrauensvollen Zusammenarbeit“ bedarf.

Das Schulverhältnis ist damit gesetzlich als kooperative Gemeinschaftsaufgabe angelegt. Aus dem Prinzip der vertrauensvollen Zusammenarbeit folgt für die Eltern die Verpflichtung, umfassend zu einer erfolgreichen Beschulung ihres Kindes beizutragen. Soweit das Schulgesetz mitwirkungsbedürftige Aufgaben der Schulen festlegt, ergibt sich dadurch für die Eltern die Verpflichtung zur Mitwirkung.

Konkrete Rechte und Verpflichtungen im Sinne der Frage ergeben sich insbesondere aus den §§ 42 ff. Schulgesetz NRW. Gemäß § 44 Schulgesetz NRW sind Eltern sowie Schülerinnen und Schüler in allen grundsätzlichen und wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren und zu beraten. Die Schule soll Eltern in Fragen der Erziehung, der Schullaufbahn und des weiteren Bildungswegs beraten. Sie arbeitet hierbei insbesondere mit dem schulpsychologischen Dienst und der Berufsberatung zusammen. Hierbei handelt es sich um eine mitwirkungsbedürftige Aufgabe.

Darüber hinaus gestaltet die Schule den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in eigener Verantwortung (§ 3 SchulG). Sie

wirkt mit Personen und Einrichtungen ihres Umfeldes zur Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages zusammen und soll in gemeinsamer Verantwortung mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, mit Religionsgemeinschaften und mit anderen Partnern zusammenarbeiten, die Verantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen tragen, und Hilfen zur beruflichen Orientierung geben (§ 5 SchulG).

2. Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es in anderen Bundesländern, Eltern zur Kooperation zu bewegen, die es in NRW nicht gibt?

Zentrale Rechte und Pflichten sind den allgemein zugänglichen Schulgesetzen der Länder zu entnehmen. Eine umfassende Beantwortung der Frage unter Berücksichtigung von gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften würde eine Länderabfrage mit nachgelagerter Auswertung erfordern. Innerhalb der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit ist dies nicht möglich.

3. Wie beurteilt die Landesregierung die Ansätze gemeinsam mit Elternnetzwerk und Kommunalen Integrationszentren die Elternmitwirkung zu erhöhen?

Aus Sicht der Landesregierung leisten sowohl die Kommunalen Integrationszentren (KI) wie auch das *Elternnetzwerk NRW – Integration mit einander e.V.* wichtige Beiträge dazu, die Mitwirkung von Eltern im Bildungsbereich zu erhöhen.

Die KI bieten mit „Griffbereit“, „Rucksack KiTa“ und „Rucksack Schule“ Programme an, die Eltern unabhängig von ihrer Herkunft ermutigen sollen, sich mit der sprachlichen und sozialen Bildung ihrer Klein- und Grundschulkinder auseinanderzusetzen und Initiative bei der Gestaltung des Bildungsweges ihrer Kinder zu ergreifen. Das Elternnetzwerk bietet die Programme „Elterngespräche“, „Eltern mischen mit“ sowie „Eltern-Navi ins Studium“ an, um Eltern – insbesondere mit Einwanderungsgeschichte – für den Stellenwert von Bildung zu sensibilisieren und sie dazu zu befähigen, gemeinsam mit ihren Kindern die richtigen Entscheidungen im Hinblick auf deren Bildungsbiografie zu treffen und sich als Eltern in Bildungseinrichtungen aktiv einzubringen.

Die Landesregierung beurteilt die o.g. Ansätze als sehr gut und zielführend und hat deshalb z.B. eine Ausweitung des Projekts „Eltern mischen mit“ von drei auf nunmehr 16 Standorte bis 2022 mit Mitteln des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration und Mitteln des Ministeriums für Schule und Bildung in Höhe von bisher insgesamt 359.873,31 Euro finanziert.

4. Welche weiteren Möglichkeiten gibt es nach Ansicht des Ministeriums für Schule und Bildung, „um den Austausch zwischen Eltern und Lehrkräften sicherzustellen“?

5. Welche Beispiele sind der Landesregierung bekannt, wo eine Kooperation durch rechtliche Maßnahmen erzwungen werden kann und wo dies auch zu einer nachhaltigen Kooperation führt?

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet:

Die Zusammenarbeit mit dem Elternhaus ist im Sinne der bestmöglichen Förderung der Kinder und Jugendlichen ein wichtiger Bestandteil der schulischen Arbeit. Für die Fälle, in denen eine Zusammenarbeit dauerhaft einseitig verweigert wird, zum Beispiel bei Schulabstinz, prüft das Schul- und Bildungsministerium derzeit, durch welche Maßnahmen mehr Möglichkeiten des persönlichen Austausches zwischen Lehrkräften und Eltern sichergestellt werden können.